

Jagd gehörig angesehen worden sind, als namentlich: Edel-, Damm-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Dachs, Fischottern, Füchse, Warden, Iltis, Biesel, wilde Katzen und Eichhörnchen.

Von den Vögeln dagegen haben künftighin nur noch die nachbenannten Gattungen als jagdbar zu gelten:

1. Auer- und Birkwild, Fasanen, Haselwild, Trappen, Perl-, Trut- und Rebhühner und Wachteln;
2. Schnepfen, Enten, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme des Storches, des Wasserstaars (Wasseramsel), der vier Arten der Rohrfänger (Rohrdrossel oder großer Rohrspertling, Rohrspertling, Sumpffänger, Binsefänger), der Kiebitz und aller Arten der kleinen Strandläufer und Regenpfeifer;
3. die Ziemer (auch Zenner, Wachholderdrosseln, Krametsvögel genannt);
4. die Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Tureltauben);
5. die Raubvögel mit Ausnahme des Thurnfalken und der sämtlichen Eulenarten, jedoch einschließlich des Uhu.

§ 3.

Zur Jagdberechtigung gehört die Befugniß, von jagdbarem Federvild im Freien gelegte Eier in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen, in gleichen verendetes Wild sowie abgeworfene Hirschstangen innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.

§ 4.

Die in eingefriedigten Wildgärten und in Fasanerien gehaltenen oder sonst innerhalb geschlossener Räume gehaltenen jagdbaren Thiere sind, solange sie sich darin befinden, als Wild in vorstehendem Sinne nicht anzusehen.

§ 5.

Jede im Allein- oder Miteigenthume befindliche, wenn auch in verschiedenen Flurbezirken gelegene Grundfläche, welche

- a. entweder mit einer Mauer oder mit einer wilddichten Einfriedigung und mit verschließbaren und verschlossen gehaltenen Thüren versehen ist oder
- b. mindestens 75 Hektare im Zusammenhange oder